

## Ihr Weg ins Jobcenter

### Informationen ab 01.06.2022

Im Anschluss an die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) kann unter bestimmten Voraussetzungen **für aus der Ukraine geflüchtete Menschen** ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) bestehen. Um diese Leistungen zu erhalten muss ein eigener Antrag nach dem SGB II beim Jobcenter Bonn gestellt werden.

Der Leistungsbeginn erfolgt frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats nach der Erteilung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG (maßgeblich: aufgedrucktes Ausstellungsdatum) oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

**Beispiel:** Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt. Antragstellung auf SGB II-Leistungen erfolgt am 23.05.2022.  
Ab dem 01.06.2022 können Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden.

**Abwandlung:** Die Fiktionsbescheinigung wurde am 07.06.2022 ausgestellt. Antragstellung auf SGB II-Leistungen erfolgt am 14.06.2022.  
Leistungen nach dem SGB II können erst zum 01.07.2022 – also im Folgemonat auf die Erteilung der Fiktionsbescheinigung – bewilligt werden.

**Abwandlung:** Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt. Antragstellung auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am 14.06.2022. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 SGB II können Leistungen nach dem SGB II dennoch ab dem 01.06.2022 bewilligt werden.

#### Voraussetzungen, um Leistungen zur Grundsicherung (SGB II) zu erhalten:

- Sie sind mindestens 15 Jahre alt.
- Sie haben die Altersgrenze für Ihre Rente noch nicht erreicht.
- Sie wohnen in Deutschland und haben hier Ihren Lebensmittelpunkt.
- Sie können mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten.
- Sie oder Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind hilfebedürftig.

Anspruch auf **Grundsicherung nach dem SGB II** haben auch nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zum Beispiel mit Kindern unter 15 Jahren. Diese erhalten **Sozialgeld**.

**Damit wir Ihren Antrag schnellst möglich bearbeiten und entscheiden können, ist es wichtig, dass Sie sich so schnell wie möglich beim Jobcenter Bonn melden. Dazu haben sie die Möglichkeit sich telefonisch, postalisch, per Mail oder online über Jobcenter Digital bei uns zu melden.**

- Telefon: (0228) 8549-0
- Mail: [jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de)
- Postanschrift: Jobcenter Bonn, Rochusstraße 6, 53123 Bonn
- Online: [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)

Das Antragsverfahren im Jobcenter Bonn ist in **drei Schritte** unterteilt:

### 1. Schritt: Antragstellung

- Bitte melden Sie sich schnellst möglich beim Jobcenter Bonn.
- Wir vereinbaren dann mit Ihnen einen Termin, ggf. auch per Telefon, um mit Ihnen die Antragstellung und die notwendigen Antragsunterlagen zu besprechen.
- Halten Sie hierfür bitte für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die **Pässe** und die **Fiktionsbescheinigung(en)** oder die **bereits ausgehändigten Aufenthaltstitel** bereit.
- Sollte aufgrund von Sprachbarrieren die Kommunikation über eine weitere Person erfolgen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine formlose Bevollmächtigung bei.

### 2. Schritt: Bearbeitung

- Senden Sie bitte die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen an das Jobcenter Bonn zurück. Bei der Antragstellung erhalten Sie von uns einen weiteren Termin. Wir besprechen telefonisch mit Ihnen die eingereichten Antragsunterlagen und klären noch offene Fragen.
- Die zuständige Fachkraft prüft Ihre Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug SGB II.
- Daher ist es wichtig, dass Sie uns Ihre Telefonnummer (ggf. die des Bevollmächtigten) im Antrag mitteilen.
- Bitte stellen Sie auch sicher, dass die Post Sie erreicht (z.B. Hinweis am Briefkasten, wenn Sie bei Freunden und Verwandten untergekommen sind)

### 3. Schritt: Bewilligung der Leistungen

Sobald über Ihre Leistungen nach dem SGB II entschieden wurde, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid per Post.

Bitte prüfen Sie diesen sorgfältig (ggf. unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers) auf die darin enthaltenen Angaben. Es kann im Einzelfall vorkommen, dass zunächst lediglich eine teilweise Bewilligung erfolgt, da noch detailliertere Unterlagen bzw. Nachweise benötigt werden. Sie werden dann in einem gesonderten Schreiben hierüber informiert. Eine vollständige Bewilligung erfolgt in diesen Fällen schnellstmöglich nach Eingang aller noch benötigten Unterlagen.

Bitte nutzen Sie die Zeit und klären Sie bis zur Abgabe Ihrer Antragsformulare folgende Punkte:

- **Suchen Sie sich eine Krankenkasse aus und stellen Sie dort einen Antrag**  
Wenn Ihre Asylbewerberleistungen eingestellt werden, wird Ihre Krankenkassenkarte durch das Sozialamt zurückgenommen. Da es in Deutschland eine freie Krankenkassenwahl gibt, müssen Sie nun so schnell wie möglich Ihre Krankenkasse wählen und dort einen Mitgliedschafts-Antrag stellen. Den Antrag können Sie z.B. persönlich in einer Geschäftsstelle oder online im Internet stellen.
- **Wohnungssuche**  
Sollten Sie eine **eigene Wohnung** suchen, übernimmt das Jobcenter während des Leistungsbezuges Ihre Mietkosten in angemessenem Umfang. Das weitere Vorgehen bezüglich Wohnungssuche, Angemessenheit der Wohnung nach örtlichem Mietspiegel und weitere Informationen werden Ihnen gerne im Jobcenter erläutert. Die Informationen finden Sie auch online unter: [www.jobcenter-bonn.de](http://www.jobcenter-bonn.de).  
**Wichtig:** Ein Mietvertrag sollte nur nach Rücksprache mit dem Jobcenter geschlossen werden. Bitte beachten Sie auch eventuelle Wohnsitzauflagen.
- Bitte eröffnen Sie ein **Bankkonto** (bei einem deutschen Kreditinstitut), falls noch nicht geschehen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jobcenter mitteilen müssen (z.B. Geburt eines Kindes, geplanter Umzug, Arbeitsaufnahme).

Ihr Jobcenter Bonn